

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

gemäß § 21a der 9. BImSchV, i.V.m. § 10 BImSchG der

Entscheidung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 09.09.2020 über den Antrag der Firma ZEAG Energie AG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Ilshofen-Ruppertshofen.

Das Verfahren wurde nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG wird hiermit der verfügende Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht:

Genehmigung vom 09.09.2020 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 33.2-106.11/Ro

1. Die Firma ZEAG Energie AG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn erhält auf den Antrag vom 12.04.2019, letztmalig ergänzt am 10.08.2020 hin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (nachfolgend Windenergieanlage oder WEA genannt) mit folgenden Daten:

| WEA Bezeichn. | Typ | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotordurchmesser | Gemeinde | Gemarkung | Flst Nr. |
|---------------|---------------|--------------|-----------|------------------|----------|---------------|----------|
| Rup-3 | Enercon E-138 | 4,2 MW | 160 m | 138,25 m | Ilshofen | Ruppertshofen | 319 |

| WEA Bezeichnung | Gauß- Krüger | | WGS-84 Koordinaten | |
|-----------------|--------------|-----------|--------------------|-------------------|
| | X (rechts) | Y (hoch) | Ost | Nord |
| Rup-3 | 3.565.124 | 5.450.484 | 09° 53` 32,4600`` | 49° 11` 16,9400`` |

Die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen (Kranstellfläche, Zuwegung und Kabel (soweit es Verkehrsflächen bzw. die interne Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken betrifft) sind von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisungstrasse/-leitung außerhalb des Betriebsgeländes.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.

3. *Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse angeordnet.*
4. *Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.*
5. *Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Windenergieanlage ein.
Die Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.*
6. *Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Genehmigung einschließlich ihrer Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen, liegt in der Zeit vom **29.09.2020 bis einschließlich 13.10.2020** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus:

1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Gebäude Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall – Hessental, 3. OG, Empfang
2. Stadtverwaltung Ilshofen, Zimmer 1.12, Haller Str. 1, 74532 Ilshofen

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und damit bekannt gegeben.

Schwäbisch Hall, den 28.09.2020

Landratsamt Schwäbisch Hall
-Bau- und Umweltamt-